

1. Sachverhalt¹

A steht unter Verdacht, zusammen mit einem Unbekannten ein Lebensmittelgeschäft überfallen und neben Bargeld auch eine wertvolle Uhr erbeutet zu haben. Er wird nach Abschluss der Ermittlungen von der StA wegen besonders schweren Raubes angeklagt. Dazu wird in der Anklageschrift im konkreten Anklagesatz und im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen zusätzlich angeführt, dass A im Anschluss an den Raub die erbeutete Uhr an B verkauft haben soll. Im Laufe des Prozesses stellt sich heraus, dass sich eine Beteiligung des A am besonders schweren Raub nicht nachweisen lässt. A wird jedoch vom LG Detmold aufgrund des Verkaufs der Uhr zu einer Freiheitsstrafe wegen Betruges gem. § 263 I StGB verurteilt, da das Gericht nun davon ausgeht, dass A den gutgläubigen B getäuscht hat. Hiergegen legt der A Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Der BGH musste sich mit der Frage beschäftigen, ob der abgeurteilte Betrug, mit der in der Anklageschrift bezeichneten Tat identisch ist. Anderenfalls könnte es nämlich bereits an einer Prozessvoraussetzung, namentlich einer wirksamen Anklageschrift, und somit auch an einem wirksamen Eröffnungsbeschluss gem. § 203 StPO, mangeln.² Kommen im Zuge der Hauptverhandlung weitere Geschehnisse ans

April 2019

„Raub rein – Betrug raus“-Fall

Prozessualer Tatbegriff / Nämlichkeit / Tatmodifikation

§§ 264, 266 StPO

famos-Leitsätze:

1. Die Grenze der zulässigen Tatmodifikation in der Hauptverhandlung bildet das Kriterium der Nämlichkeit.
2. Um einen Gegenpol zum weiten, naturalistischen Tatbegriff des BGH zu bilden, ist das Kriterium der Nämlichkeit eng auszulegen.

BGH, Beschluss vom 13.02.2019 – 4 StR 555/18
(LG Detmold); veröffentlicht in BeckRS 2019, 4012

Licht, so stellt sich die Frage, wie mit derartigen Erkenntnissen umzugehen ist und ob diese auch Gegenstand der Urteilsfindung sein können. Umfasst im vorliegenden Fall nämlich die Darstellung des Lebenssachverhalts in der Anklageschrift nicht den abgeurteilten Betrug, so kann dieser auch nicht Gegenstand eines Urteils sein, da die Urteilsfindung auf die „in der Anklage bezeichnete Tat“ beschränkt ist, § 264 StPO. Möglich ist bei einer solchen Feststellung die Erhebung einer **Nachtragsanklage** gem. § 266 StPO, um die in der Hauptverhandlung in Erscheinung getretene neue Straftat in den Prozess mit einzubeziehen, was hier aber nicht geschehen ist. Die Frage nach dem Umfang der prozessualen Tat hat aber durchaus noch weiter reichende Konsequenzen, sieht man sie im Lichte des Grundsatzes ne bis in idem (Verbot der Doppelstrafung) bzw. des Strafklageverbrauchs, Art. 103 III GG. Danach ist es nicht möglich,

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² *Eschelbach*, in BeckOK, StPO, 32. Edition 2019, § 264 Rn. 16.

jemanden wegen derselben prozessualen Tat erneut zu bestrafen oder auch nur anzuklagen.

Um die weitreichenden Auswirkungen des Tatbegriffs zu veranschaulichen, wird häufig auf die Konstellation verwiesen, in der der Angeklagte wegen Jagdwilderei gem. § 292 StGB zu einer geringen Geldstrafe verurteilt wird. Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, wird im Wald die halbverweste Leiche des in Wirklichkeit vom Angeklagten erschossenen Ehemann seiner Geliebten gefunden.³ Es stellt sich die Frage, ob der Schütze im Hinblick auf den Schuss hier erneut angeklagt werden kann.

Neben dem Verbot, den bereits abgeurteilten Täter erneut zu bestrafen, ist es ebenso unzulässig, ihn wegen derselben prozessualen Tat erneut anzuklagen. Mit Zulassung der Anklage durch den Eröffnungsbeschluss wird die Tat rechtshängig. Dies hat zur Folge, dass ein Verfahrenshindernis für die Verfolgung derselben prozessualen Tat in einem anderen Strafverfahren entsteht.

Zur rechtlichen Würdigung der Problematik bedarf es zunächst einer Erörterung des prozessualen Tatbegriffs i.S.d. § 264 StPO. Eingangspunkt ist festzuhalten, dass der materiell-strafrechtliche Begriff der Tat und der strafprozessuale Begriff der Tat voneinander unabhängig zu betrachten sind.⁴ Nach ständiger Rechtsprechung⁵ ist unter der Tat im prozessualen Sinn „der vom Eröffnungsbeschluss

betroffene Vorgang in seiner Gesamtheit zu verstehen [...]. Gegenstand der Urteilsfindung ist dieser Vorgang, einschließlich aller damit zusammenhängenden und darauf bezüglichen Vorkommnisse und tatsächlichen Umstände, die nach der Auffassung des Lebens eine natürliche Einheit bilden“⁶ (**natürlicher Tatbegriff**) und bei getrennter Aburteilung und Würdigung unnatürlich aufzuspalten wären.⁷ Grundsätzlich ist der Begriff derselbe wie in Art. 103 III GG.⁸

Im Schrifttum wird die eben genannte Definition häufig und stark kritisiert.⁹ Anstatt einer interpretationsfähigen, dehnbaren Formulierung wird eine **Normativierung** des prozessualen Tatbegriffs gefordert.¹⁰ Um dieses Ziel zu erreichen, wurden zahlreiche Lösungsmöglichkeiten entwickelt. In der Literatur haben sich folgende Hauptströmungen herausgebildet.¹¹

Die **Handlungstheorien** projizieren den „materiell-rechtlichen Tatbegriff“ auf den prozessualen.¹² Diese Theorien stellen die strengste vertretene Ansicht dar und orientieren sich an der „sachlich-rechtlichen Bewertung von Tateinheit und Tatmehrheit, §§ 52, 53 StGB“.¹³ Sie haben zum Ergebnis, dass bei Vorliegen von Idealkonkurrenz stets eine Tat i.S.d. § 264 StPO anzunehmen ist. Im Falle der Realkonkurrenz kommt hingegen niemals nur eine Tat im prozessualen Sinne in Betracht. Im vorliegenden Fall wären auch nach den Handlungstheorien zwei Taten im prozessualen

³ Hruschka, JZ 1966, 700; Roxin, JR 1984, 346, 348.

⁴ Rosenau, in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, 3. Aufl. 2018, § 264 Rn. 8; Stuckenberg, in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2013, § 264 Rn. 8.

⁵ RGSt 2, 347, 349 f.; BGH NJW 1960, 110; BGH NJW 1996, 1160; BGH NStZ 1999, 523, 524.

⁶ BGH NStZ 1999, 523, 524.

⁷ BGHSt 45, 211, 212 f.; OLG Braunschweig SVR 2015, 189; Norouzi, in MüKo, StPO, 2016, § 264 Rn. 10; Schmitt, in Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Aufl. 2019, § 264 Rn. 2; BGH NJW 2016, 1747.

⁸ BVerfGE 45, 434.

⁹ Norouzi, in MüKo (Fn. 7), § 264 Rn. 12.

¹⁰ Radtke, in Radtke/Hohmann, StPO, 2011, § 264 Rn. 19; Roxin, JR 1984, 346, 248; Roxin, JZ 1988, 260 f.

¹¹ Radtke, in Radtke/Hohmann (Fn. 10), § 264 Rn. 17.

¹² Lee, Die Präzisierung der „Tateinheit“ und die Reichweite des Strafklageverbrauchs nach der Entscheidung BGHSt 40, 138 zum „Fortsetzungszusammenhang“: Zugleich ein Vergleich der Rechtsprechung des BGH und des KorObGH, 2002 S. 224.

¹³ Norouzi, in MüKo (Fn. 7), § 264 Rn. 13.

Sinne anzunehmen. Für diesen Ansatz anzuführen ist die Rechtsklarheit, die mit der konsequenten Anwendung des materiellen Strafrechts für den prozessualen Tatbegriff geschaffen wird. Dieser strenge Grundgedanke könnte jedoch im Widerspruch zu der vom Gesetzgeber getroffenen Wertung in den §§ 155 II, 264 II StPO stehen, die eine derart strikte Herangehensweise nicht zulässt.¹⁴

Die **Rechtsgutsverletzungstheorien** stellen streng normativ auf die jeweiligen verletzten Rechtsgüter ab. Danach kann eine Tat i.S.d. § 264 StPO nur dann angenommen werden, wenn die gleichen oder sehr ähnliche Rechtsgüter verletzt wurden.¹⁵ Auf eine etwaige Unterscheidung zwischen Real- oder Idealkonkurrenz kommt es hierbei gerade nicht an. Bei diesen Theorien könnten jedoch die richterliche Kognitionspflicht sowie die Urteilsfindung in unzulässiger Weise eingeschränkt sein.¹⁶ Danach wäre in dem vom BGH zu beurteilenden Geschehen die Annahme einer einzelnen prozessualen Tat nicht ausgeschlossen. § 249 StGB schützt zwei Rechtsgüter, namentlich das Eigentum sowie die Willensfreiheit des Opfers. § 263 StGB schützt das Vermögen. Die Einordnung der Rechtsgüter Eigentum einerseits und Vermögen andererseits als „sehr ähnlich“ wäre hierbei zumindest denkbar.

Die **Kombinationstheorien** differenzieren zunächst zwischen Ideal- und Realkonkurrenz.¹⁷ Bei Vorliegen von Idealkonkurrenz liegt immer nur eine Tat im prozessualen Sinne vor, während es bei Realkonkurrenz auf zusätzliche, normativ zu bestimmende Kriterien ankommen soll, namentlich der Rechtsgutsverletzung und der Unrechtsdimension.¹⁸ Es

scheint hierbei jedoch eher fragwürdig, ob eine solche künstliche Trennung zu der beim natürlichen Tatbegriff kritisierten Rechtsklarheit führt.¹⁹

Seit je her²⁰ bereitet es erhebliche Schwierigkeiten, die Dimension zu bestimmen, um die der in der Anklage umrissene Lebenssachverhalt in Gestalt gerichtlicher Untersuchungen in der Hauptverhandlung von der letztendlich abgeurteilten Straftat abweichen darf, ohne dass er seine Identität verliert.²¹ Ausgehend vom natürlichen Tatbegriff des BGH stellt sich die Frage, ob zwischen der abgeurteilten Tat und dem von der Anklageschrift erfassten Lebenssachverhalt Identität hergestellt werden kann. Problematisch hierbei ist es, wenn im Laufe der Verhandlung neue Erkenntnisse gewonnen wurden, die geeignet sind, das Tatbild zu verändern. Gem. § 264 I StPO ist Gegenstand der Urteilsfindung die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt. Dies zeigt, dass die Hauptverhandlung die eigentliche Untersuchung des in der Anklageschrift bezeichneten Tatvorwurfs darstellt und der in Frage stehende Lebenssachverhalt unter allen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten zu würdigen (**Kognitions-pflicht**) und das Gericht gerade nicht auf die rechtliche Beurteilung der Anklage beschränkt ist.²²

Die Grenzen dieser Pflicht werden anhand des Kriteriums der „**Nämlichkeit**“ definiert,²³ d.h. es muss sich noch um die „nämliche Tat“ handeln, die in der Anklageschrift bezeichnet war. Verändert sich im Laufe des Verfahrens das Bild des Geschehens, auf das die

¹⁴ Vgl. hierzu *Norouzi*, in MüKo (Fn. 7), § 264 Rn. 13.

¹⁵ *Hruschka*, JZ 1966, 700.

¹⁶ Näher *Roxin*, JR 1984, 346, 348.

¹⁷ *Lee* (Fn. 12), S. 224.

¹⁸ *Roxin*, JR 1984, 346, 348; *Roxin*, JZ 1988, 260, 261.

¹⁹ *Norouzi*, in MüKo (Fn. 7), § 264 Rn. 13.

²⁰ Vgl. hierzu das philosophische Paradoxon *The-seus Schiff*; *Georg Washingtons Axt*, worin es

darum geht, ob ein Gegenstand seine Identität verliert, wenn viele bis alle Einzelteile ausgetauscht werden.

²¹ *Stuckenberg*, in Löwe-Rosenberg (Fn. 4), § 264 Rn. 95.

²² *Kuckein/Ott*, in KK, StPO, 8. Aufl. 2019, § 264 Rn. 28; st. Rspr. BGH NStZ 2017, 410, 411; BGH NStZ 2010, 222, 223.

²³ BGH NStZ-RR 2018, 353, 354; BGH NStZ-RR 2006, 316, 317.

Anklageschrift hinweist, so kommt es stets darauf an, ob die Nämlichkeit der Tat trotz dieser Veränderung noch gewahrt ist.²⁴ Bedeutsam ist, ob bestimmte Merkmale die Tat als „einmaliges, unverwechselbares Geschehen kennzeichnen“.²⁵ Die entscheidenden Faktoren, um das Tatbild zu kennzeichnen und somit auch die Nämlichkeit zu bestimmen, sind in der Regel Zeit und Ort des Geschehens, das Verhalten des Täters, die Angriffsrichtung sowie das Angriffsobjekt.²⁶ Dabei ist jedoch nicht notwendigerweise einzig und allein auf ein Kriterium abzustellen. In sich überschneidenden Konstellationen ist es unwesentlich, wenn einzelne Geschehensabläufe in der Anklage unerwähnt bleiben.²⁷ Anders ist dies jedoch zu beurteilen, wenn sich die Geschehensabläufe trennen lassen.²⁸ Dabei kommt es stets auf den Einzelfall an.²⁹ Einzig allgemeingültiges Kriterium zur Abgrenzung, ob das Merkmal „dieselbe Tat“ noch erfüllt ist, sind die gleich gebliebenen Umstände, welche geeignet sein müssen, den Vorgang hinreichend zu individualisieren und von anderen Geschehnissen abzugrenzen.³⁰

Hier hatte die StA in der Anklageschrift zwar Ausführungen zum Verkauf der Uhr gemacht, der damit begründete Betrug war aber nicht im Anklagesatz enthalten, was Zweifel an der Tatidentität des abgeurteilten Betrugs und des angeklagten Lebenssachverhalts aufkommen lässt. Als „unverwechselbarer Verfahrensgegenstand“ sollte hier lediglich der Raub gelten. Ob der Betrug dabei noch die „nämliche Tat“ i. S. d. § 264 StPO darstellt, musste am Kriterium der Nämlichkeit beurteilt werden.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH setzt in seiner Entscheidung seine ständige Rechtsprechung fort. Der Tatbegriff im prozessualen Sinne sei nicht nur der Lebenssachverhalt, der in der Anklageschrift aufgenommen wurde, sondern das gesamte Verhalten des Angeklagten, soweit es mit dem von der StA in der Anklage dargestellten Lebenssachverhalt korrespondiert. Er bestätigt weiterhin, dass bei Veränderung des Tatbildes im Laufe der Hauptverhandlung die Identität der Tat im prozessualen Sinne stets gewahrt bleiben muss. Die Grenzen dieser Identität stelle die „Nämlichkeit“ der Tat dar. Insbesondere sei dies dann der Fall, wenn Indizien darauf hindeuten, dass die Tat ferner durch ein **einmaliges und unverwechselbares Geschehen** gekennzeichnet wird.

Im vorliegenden Fall sei der abgeurteilte Betrug zum Nachteil des B nicht von dem in der Anklageschrift dargestellten Lebenssachverhalt umfasst. Dazu führt der BGH aus, dass sich die beiden Lebensvorgänge bezüglich Tatzeit und Tatort unterscheiden und sich insbesondere Abweichungen in Bezug auf das Tatbild, das Tatopfer sowie die Angriffsrichtung ergeben. Darüber könne auch die Tatsache, dass die in Rede stehende Uhr aus dem in der Anklageschrift explizit dargestellten Raub stammt, nicht hinweghelfen. Etwas anderes könnte zwar beim Zusammentreffen von Raub und Hehlerei gelten. Im hier behandelten Fall seien jedoch die Angriffsrichtungen des angeklagten Raubes sowie des abgeurteilten Betruges derart unterschiedlich, dass ein einheitlicher Lebenssachverhalt und ein enger Zusammenhang der beiden Taten fern lägen.

Zwar habe die StA die Tatsache der Veräußerung der Uhr in den Anklagesatz

²⁴ BGH BeckRS 2019, 4012.

²⁵ BGH BeckRS 2014, 23272 Rn. 5; BGH NStZ-RR 2006, 316, 317; BGH BeckRS 2018, 6552 Rn. 18; BGHSt 32, 215, 218; BGHSt 35, 60, 62; BGH NStZ 2002, 659.

²⁶ BGH BeckRS 2019, 4012 Rn. 5; *Stuckenberg*, in Löwe-Rosenberg (Fn. 4), § 264 Rn. 95.

²⁷ *Schmitt*, in Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 7), § 264 Rn. 9; BGH NStZ 2009, 705.

²⁸ BGHSt 32, 215, 216f.; BGHSt 46, 130.

²⁹ Vgl. BGH NJW 2013, 710; BGH BeckRS 2017, 149147 Rn. 8.

³⁰ Vgl. RGSt 72, 339 f.; BGHSt 10, 137, 139; OLG Karlsruhe VRS 62 (1982), 278, 279.

aufgenommen und sie auch im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen erwähnt. Jedoch sei dies eher erfolgt, um eine Beteiligung des A bei der vorangegangenen Tat zu untermauern, und ersichtlich nicht aus dem Grund der Ausdehnung des Geschehensablaufs auf den abgeurteilten Betrug. Der Anklageschrift sei nicht zu entnehmen, dass die Veräußerung der Uhr auf deliktischem Wege erfolgt ist. Auch dass sich der Verfolgungswille der StA auf den Betrug erstreckt habe, sei nicht nahe liegend.

Insbesondere sei die Tatidentität nur dann noch gewahrt, wenn Indizien darauf hindeuten, dass die Tat durch ein **einmaliges und unverwechselbares Geschehen** gekennzeichnet wird.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Wie bereits oben festgestellt, ergeben sich mit dem aktuellen Urteil des BGH keine weitreichenden Neuerungen für den prozessualen Tatbegriff und das Kriterium der Nämlichkeit der Tat. Der BGH setzt aber erneut hohe Anforderungen an die Beschaffenheit der Anklageschrift. Die Konsequenzen einer falschen Beurteilung durch StA oder Gericht können durchaus folgeschwer sein. Stellt sich im Laufe des Prozesses heraus, dass eine weitere Tat des Angeklagten im Raum steht, so muss die StA diese durch eine Nachtragsanklage, § 266 StPO, in den Prozess mit einbeziehen. Dazu bedarf es jedoch der Zustimmung des Angeklagten. Verkennt die StA diesen Umstand, so kann diese Tat auch nicht abgeurteilt werden. Macht das Gericht die jeweilige Tat trotzdem zum Gegenstand seines Urteils, so stehen dem Angeklagten Verteidigungsmöglichkeiten in Form von Rechtsbehelfen zur Verfügung. Für die StA empfiehlt es sich, in Grenzfällen Nachtragsanklage zu erheben.

Stellt sich die verfolgte Tat nämlich als andere Tat im prozessualen Sinne dar, so kann diese durch Einziehungsbeschluss des Gerichts zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.³¹ Stellt sich hingegen heraus, dass die Nachtragsanklage nicht notwendig gewesen wäre, so führt dies in der Revision trotzdem nicht zur Urteilsaufhebung.³² Es liegt dann zwar ein Verfahrensfehler vor, auf diesem beruht das Urteil aber nicht, da die gerichtliche Kognitionspflicht bereits von Anfang an die abgeurteilte Tat umfasst hat.

Handelt es sich dagegen um die Änderung rein rechtlicher oder tatsächlicher Gesichtspunkte und nicht um eine neue Tat im prozessualen Sinne, so ist der Angeklagte gem. § 265 StPO vom Gericht auf solche Veränderungen seiner Anklage besonders hinzuweisen. Die Strafanklage darf aber nicht in der Gestalt abgeändert werden, dass der angeklagte Sachverhalt mit einem anderen substituiert wird.³³

Während sich in den Konstellationen, in denen es sich um mehrere Taten i.S.d. § 264 StPO handelt, die Konsequenzen einer unterbliebenen Nachtragsanklage in einem reinen Formalismus³⁴ erschöpfen, so müssen die StA und das Gericht bei Klageerhebung und Urteilsfindung dennoch äußerst sorgfältig vorgehen. Stellen sich die Taten nämlich als eine Tat im prozessualen Sinne heraus und ist die rechtliche Würdigung der nachträglich erkannten Tat unterblieben, so kann der Angeklagte auf Grund des Strafklageverbrauchs (Art. 103 III GG) dafür nicht mehr belangt werden.

Die Rechtsprechung des BGH hat mittlerweile auch auf **europäischer Ebene** Anklang gefunden. Der EuGH nähert sich bei seiner Begriffsdefinition im Rahmen des europäischen ne bis in idem gem. Art. 54 SDÜ/Art. 50 GRC dem faktenorientierten Tatbegriff der deutschen Rechtsprechung an.³⁵ Diesen

³¹ *Stuckenberg*, in Löwe/Rosenberg (Fn. 4), § 266 Rn. 12.

³² *Eschelbach*, in Graf, StPO, 3. Aufl. 2018, § 266 Rn. 34.

³³ BGH NStZ-RR 2018, 353, 354.

³⁴ Wird keine Nachtragsanklage erhoben, so muss die StA erneut anklagen.

³⁵ EuGH NJW 2006, 1781, 1782.

Standpunkt teilt nunmehr auch der EGMR und sieht in der Tat i.S.d. Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK die Umstände des Lebenssachverhalts als entscheidend an.³⁶

5. Kritik

Dieser Beschluss des BGH zur prozessualen Tat zeigt erneut die Schwachstellen des natürlichen Tatbegriffs und wie willkürlich und unberechenbar dieser gehandhabt werden kann.

Dem BGH ist im Ergebnis dennoch nicht vorzuwerfen, an diesem ontologischen Begriffsverständnis festzuhalten. Die in den §§ 155 II, 264 II StPO getroffene Wertung des Gesetzgebers kann überwiegend durch einen individualistischen, naturalistischen Tatbegriff eingehalten werden. Die damit einhergehende weite Dimension des § 264 StPO ist notwendig, um der gerichtlichen Kognitions-pflicht hinreichend Rechnung zu tragen, den Schutz des Angeklagten aus dem Grundsatz *ne bis in idem*, Art. 103 III GG, Art. 6 EMRK, zu garantieren und in der Praxis tragbare Ergebnisse zu gewährleisten. Mangels einer besseren Alternative ist der natürliche Tatbegriff des BGH die vielversprechendste Auslegung des prozessualen Tatbegriffs.

Fraglich könnte im konkreten Urteil dennoch die Ablehnung der Identität des abgeurteilten Betrugs mit dem in der Anklageschrift aufgenommenen Lebenssachverhalt sein. Denn wenn nach Ansicht der Rechtsprechung Raub und Hehlerei regelmäßig nur eine Tat im prozessualen Sinne darstellen, erscheint die gleiche Annahme bei Zusammentreffen von Raub und Betrug nicht unvorstellbar, wie auch vom LG Detmold angenommen.

Entfernt man sich von dieser abstrakten Option und betrachtet die konkrete Anklageschrift näher, so wird jedoch deutlich, dass der BGH hier richtig entschieden hat.

Gem. § 200 I StPO muss die Tat so präzise umschrieben werden, dass der Gegenstand des Verfahrens unverwechselbar gekennzeichnet wird.³⁷ Dabei sind in der Konkretisierung der Anklageschrift nur diejenigen Tatsachen zu erwähnen, die dem Täter auch vorgeworfen werden. Das aufgenommene tatsächliche Geschehen, muss mit dem abstrakten Tatvorwurf und der Liste der anzuwendenden Vorschriften in vollem Umfang korrespondieren. Dies war hier ersichtlich nicht der Fall. Anklang fand der Verkauf der Uhr zwar in der Anklageschrift, jedoch stand dieser in keinerlei Zusammenhang mit dem ursprünglichen Tatvorwurf des Raubes und hätte gar keiner Erwähnung bedurft. Die StA wäre also angehalten gewesen, eine Nachtragsanklage zu erheben, um den Betrug noch zum Gegenstand des Verfahrens zu machen und damit eine Aburteilung zu ermöglichen.

Folglich wird am Beschluss des BGH deutlich, dass er trotz des grds. weit gefassten, natürlichen Tatbegriffs diesen in seiner Anwendung in Bezug auf die Klageschrift dennoch eng auslegt. Dies ist auch notwendig, um einen Gegenpol zum weiten natürlichen Tatbegriff zu bilden und diesen nicht ausufern zu lassen. Diese Vorgehensweise vermag zwar nicht die mit dem naturalistischen Tatbegriff geschaffenen Unklarheiten in der praktischen Anwendung zu beseitigen. Jedoch ist sie notwendig, um eine hinreichende Konkretisierung der Anklageschrift zu gewährleisten und den Verfahrensbeteiligten unmissverständlich den Prozessgegenstand in sachlicher Hinsicht klar zu machen.

Somit lässt sich sagen, dass die vom BGH getroffene Entscheidung nicht zu beanstanden ist.

(Lorenz Gemeinhardt/Martin Schubert)

³⁶ EGMR NJOZ 2010, 2630, 2632; Zum Wandel des Tatbegriffs auf europäischer Ebene siehe Jung, GA 2010, 472, 474 f.

³⁷ Eschelbach, in BeckOK (Fn. 2), § 264 Rn. 16.